

SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2022/80 vom 15. Dezember 2022

Sg Verwaltungsgericht, 2022-12-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_B_2022_80

FR: SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2022/80 du 15 décembre 2022

IT: SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2022/80 del 15 dicembre 2022

Regeste

Kostenübernahme der Privatbeschulung. Art. 19 BV (SR 101). Art. 51-53 und 36bis Abs. 2 VSG (sGS 213.1). Streitig war, ob bei S.____ im Zeitpunkt Schulwechsels oder zuvor von einer akuten Gefährdung des Kindeswohls aufgrund der schulischen Gegebenheiten (Mobbing; unzureichende Möglichkeit, auf die Besonderheiten von S.____'s Lernverhalten im Rahmen der Regelbeschulung einzugehen) und/oder (unabhängig vom Vorliegen einer Pflichtwidrigkeit) von einer Unzumutbarkeit des weiteren Verbleibs in der Schule auszugehen war, welche den durch die Beschwerdeführer (Eltern) veranlassten Schulwechsel als unabdingbar erscheinen lassen. Das Verwaltungsgericht kam zum Schluss, der Beschwerdegegnerin (Schulträgerin) könne nicht zu Recht Untätigkeit mit Bezug auf S.____'s Situation vorgeworfen werden. S.____ sei mit fördernden Massnahmen im Bereich der Legasthenie, dem Ateliertag und im Rahmen von Gesprächen mit dem Schulsozialarbeiter unterstützt worden. Auf ein Angebot für einen Klassen-, Lehrpersonen- und Schulhauswechsel und besondere Massnahmen an Prüfungen (Time-timer, Kopfhörer, Nischenplatz mit Stellwänden) seien die Beschwerdeführer nicht eingegangen. Der Umstand, dass sich bei S.____ nach Eintritt in die Privatschule eine ins Positive veränderte Entwicklung gezeigt habe, erlaube für sich allein noch nicht den Schluss auf grob pflichtwidrige Fehlleistungen der öffentlichen Schule im Vorfeld des Schulwechsels oder auf eine Unzumutbarkeit des weiteren Verbleibs an der öffentlichen Schule. Wenn im Bericht des KJPD die schulische Situation von S.____ als nicht mehr zumutbar erachtet worden sei und eine Dispensation aus gesundheitlichen Gründen erfolgt sei, so sei festzuhalten, dass der Bericht zwar die Notwendigkeit einer Anpassung der Schulsituation von S.____ klar bestätigt habe, diese Feststellung jedoch nicht ausschliesslich auf den Rahmen einer Privatbeschulung bezogen habe. Insbesondere sei darin der Wechsel an eine Privatschule nicht als einzig mögliche und sofort durchzuführende Option bestätigt worden. Vielmehr habe der Bericht als Schlussfolgerung explizit die Notwendigkeit der Abklärung der geeigneten Beschulung vermerkt. Die Notwendigkeit eines sofortigen und dringenden Wechsels an eine Privatschule lasse sich auch keinem der bei den Akten liegenden weiteren Berichte entnehmen. Eine Individualisierung der Beschulung, wie sie die Privatschule Y.____ nach Darlegungen der Beschwerdeführer zu leisten vermöge, könne und müsse die öffentliche Schule im Rahmen ihres verfassungsrechtlichen Auftrags nicht anbieten. Indes könnten auch im Rahmen der öffentlichen Schule notwendige medizinische und pädagogische Massnahmen durchgeführt werden. Mit ihrem Vorgehen, S.____ von der Schule der Beschwerdegegnerin abzumelden und bei der Privatschule anzumelden, ohne den weiteren Verlauf abzuwarten und dadurch - gestützt auf den Bericht des KJPD - eine Abklärung der geeigneten Beschulung durch das SPD (vgl. Art. 36bis Abs. 2 VSG) zu ermöglichen, hätten die Beschwerdeführer den von ihnen und von Seiten der Schulbehörden eingeschlagenen Weg der Lösungsfindung von sich aus beendet. Insgesamt

lasse sich aus den geschilderten Umständen daher nicht ableiten, dass der weitere Schulbesuch für S.___ zum vornherein unzumutbar gewesen wäre und dass mildere Massnahmen als der Schulwechsel - d.h. insbesondere solche, die sich aufgrund der Abklärung durch das SPD unter Umständen ergeben hätten - keine Abhilfe hätten schaffen können. Ein eindeutiger Kausalzusammenhang von S.___'s gesundheitlichen und schulischen Problemen einerseits und einer Mobbing-Situation andererseits erscheine nicht ausgewiesen. Dem Beschwerdegegner bzw. den Schulbehörden hätten aufgrund des sofortigen Schulwechsel-Entscheids der Beschwerdeführer keine Möglichkeit offengestanden, die Situation im erwähnten Sinn (insbesondere mit Abklärung der geeigneten Beschulung) anzugehen. Art. 19 BV vermittle in einem solchen Fall keinen Anspruch auf Übernahme der mit dem Besuch der auswärtigen Schule verbundenen Kosten (Verwaltungsgericht, B 2022/80).

Erwägungen

E. 3.1

Eine im Juni 2020 durchgeführte Abklärung ergab bei S.___ gemäss Mail des SPD-Psychologen vom 1. Juli 2020, dass die Testergebnisse eine gute Begabung und überdurchschnittliche Leistungen im Bereich "Fluides Schlussfolgern" gezeigt, jedoch nicht im Bereich einer intellektuellen Hochbegabung gelegen hätten. Eine Anmeldung für den Ateliertag sei somit nicht möglich. Denkbar sei, dass S.___ nicht sein wahres Potential habe zeigen können an diesem Tag. Eine Nachkontrolle zu einem späteren Zeitpunkt sei auf Wunsch möglich. Beim Lesen und Schreiben zeige S.___ dagegen Schwächen. Die Diskrepanz zu seinem intellektuellen Potential sei erheblich und hindere ihn im Schulalltag oft daran, sein Wissen in Leistung umzusetzen, weil er in Zeitnot komme oder zu viele Fehler mache. Er brauche da Unterstützung, damit er sich mehr auf den Inhalt (statt auf die Schreibfehler) konzentrieren könne. Eventuell sei die Wiederaufnahme des Förderunterrichts später nötig. Wichtig sei, seine Entwicklung gut zu beobachten. Im Mail vom 27. November 2020 hielt der SPD-Psychologe unter anderem fest, seine Testung schliesse eine Hochbegabung nicht ganz aus, obwohl er eine solche im Juni nicht habe nachweisen können. Die für S.___ inzwischen organisierte erneute Testung (IQ>130) mit einem alternativen Testverfahren scheine ihm seriös zu sein (act. G 14/9a/2). Letztere war im September 2020 durch eine privat konsultierte Psychologin (Praxen Q.___, Dresden) erfolgt und hatte einen IQ von 133 ergeben (vgl. act. G 14/4a/5). Im November/Dezember 2020 wurde S.___ in der Praxis für Kinder- und Jugendmedizin abgeklärt. Der Bericht vom 15. Dezember 2020 schlug pädagogische Massnahmen mit Nachteilsausgleich hinsichtlich LRS (Lese- und Rechtschreibschwäche) und Förderung im Bereich des logischen Denkens, eine Ergotherapie sowie eine neuropsychologische Abklärung vor (act. G 14/4a/3). Am 11. Januar 2021 stellte der SPD-Psychologe den Antrag, S.___ ab Februar 2021 am Ateliertag teilnehmen zu lassen. Er wies auf das Ergebnis der erneuten IQ-Testung vom September 2020 hin und gab der Hoffnung Ausdruck, dass S.___ durch den Besuch des Ateliertags mehr Freude an der Schule finden könne und dadurch seine Lernmotivation wieder gestärkt werde (act. G 14/9a/3). Gestützt auf eine neuropsychologische Untersuchung hielt die Kinder- und Jugendpsychiatrie (KJP) Graubünden im Bericht 23. März 2021 unter anderem fest, aufgrund der Hinweise für eine Aufmerksamkeitsdefizit-/Hyperaktivitätsstörung (ADHS) sei ein Neurofeedback-Training zu versuchen. S.___ habe Anrecht auf einen Nachteilsausgleich. Sodann wurde eine Psychotherapie und Ergotherapie empfohlen (act. G 14/4a/9). Am 25. März 2021

bescheinigte Dr. med. E.___, Facharzt FMH für Kinder- und Jugendmedizin, eine Schuldispens von S.___ vom 14. März bis 2. April 2021 wegen psychosomatischen Beschwerden und suizidalen Gedanken (act. G 11/15). Die Berichte von Praxen Q.___ vom 27. Februar und 21. Juni 2021 bestätigten eine Hochbegabung von S.___ und stellten unter anderem fest, dass auf seine Besonderheiten im Lernverhalten im Rahmen der Regelbeschulung nicht ausreichend eingegangen werden können. Zudem hätten sich soziale und seelische Verhaltensweisen als Kompensationsstrategien manifestiert, die ihm das Lernen aktuell weiter erschweren und einen besonderen Zugang notwendig machen würden. Der Lösungsansatz eines Wechsels in eine andere Klasse oder in ein anderes Gebäude stelle eine Problemverschiebung, keine effektive Lösung dar. Mit der Herausnahme aus dem Schulalltag habe eine langsame Regulation seines Verhaltens stattgefunden. S.___ habe insgesamt beruhigter und entspannter gewirkt und positive Gedanken zu erkennen gegeben. Die Berufskollegin (KJP Graubünden) habe aufgelistet, wie S.___ im Lernen Unterstützung gegeben werden müsse. Diese Massnahmen liessen sich wesentlich besser im Y.___ mit dem dortigen pädagogischen Grundkonzept und den entsprechenden Rahmenbedingungen (kleine Gruppen, freies Bewegen, individuellere Stützung beim Lernen) umsetzen. Unbedachte Äusserungen seitens der Lehrer wie: "... wenn du hochbegabt bist, dann ..." hätten bei S.___ die Lernblockade verstärkt und ihn verletzt. Auch habe es Ankündigungen gegeben, ihm das "Atelier wegzunehmen", wo er sich anerkannt gefühlt habe (act. G 14/4a/7 und 8). Im Bericht des KJPD vom 27. Mai 2021 wurde unter anderem festgehalten, die Beschwerdeführer könnten auf Grund der zunehmenden Symptomatik von S.___ dessen Schulbesuch nicht mehr unterstützen, und die Situation müsse auch aus kinder- und jugendpsychiatrischer Sicht für S.___ als nicht mehr zumutbar angesehen werden. S.___ habe vom KJPD aus gesundheitlichen Gründen weiter vom Schulbesuch in der bisherigen Schulsituation dispensiert werden müssen. Eine mögliche Selbstgefährdung sei bei weiterem Schulbesuch nicht auszuschliessen gewesen. Längerfristig müsse, falls die Situation nicht gelöst werden könne, von einer Entwicklungsgefährdung ausgegangen werden. Bei S.___ liege ein sehr komplexes Begabungs- und Störungsbild mit kognitiver Hochbegabung und ungleichmässigem Begabungsbild einerseits sowie recht beeinträchtigenden Teilleistungsproblemen andererseits vor. Die sorgfältige Untersuchung durch das KJP Graubünden habe hinsichtlich Aufmerksamkeitsfunktionen eine leichte bis mittelschwere Beeinträchtigung sowie weitere neuropsychologische Auffälligkeiten ergeben. Insgesamt zeigten die Untersuchungsbefunde und Empfehlungen die Komplexität, aufgrund welcher die geeignete Beschulung von den Zuständigen entschieden werden müsse (act. G 14/4a/6).

E. 3.2

Die Vorinstanz hielt im angefochtenen Entscheid unter anderem fest, gemäss Akten sei S.___ ab dem 22. März 2021 fortlaufend wegen psychischen Problemen krankgeschrieben gewesen. Am 9. April 2021 habe ein Rundtischgespräch zwischen den Beschwerdeführern und der Schulleitung, dem zuständigen Schulrat, dem Schulpsychologen, dem Schulsozialarbeiter, der Klassenlehrerin, der Psychologin des KJP Graubünden sowie dem Psychologenteam Praxen Q.___ (online zugeschaltet) stattgefunden. Anlässlich dieses Gesprächs hätten die Beschwerdeführer ihren Beschluss zur privaten Beschulung S.___s mitgeteilt. Am 26./27. April 2021 habe S.___ im Y.___ geschnuppert. Am 27. April 2021 hätten die Beschwerdeführer ihr Kostenübernahmegesuch für die Privatbeschulung gestellt. Am 15. Mai 2021 habe die Beschwerdeführerin die Schule X.___ über die aktuelle Entwicklung, den Schnupperbesuch im Y.___ und den geplanten Schulbesuch im Y.___ ab

dem 25. Mai 2021 informiert. Am 1. Juni 2021 hätten die Beschwerdeführer der Schulleitung X.__ mitgeteilt, dass S.__ seit 25. Mai 2021 in der Privatschule beschult werde. Zwar sei es verständlich, wenn die Beschwerdeführer ihr Handeln damit zu rechtfertigen versuchen würden, dass S.__s Schwierigkeiten in der öffentlichen Schule schon lange angedauert hätten, die Schule nicht in der Lage gewesen sei, S.__ eine zufriedenstellende Lösung anzubieten und seine Unterbringung in der Privatschule aufgrund der Komplexität seiner Probleme dringlich bzw. ein Zuwarten wegen Gefährdung des Kindeswohls nicht mehr möglich gewesen sei. Die Schulleitung X.__ habe den Beschwerdeführern jedoch am 16. März 2021 nach Kenntnisnahme von S.__s psychischem Zustand umgehend ein Gespräch angeboten. Dieses Angebot habe die Beschwerdeführerin ausgeschlagen. Auch auf das nach nochmaliger Kontaktaufnahme durch die Schulleitung vorgetragene Angebot eines Klassenwechsels (in ein anderes Schulhaus) sei die Beschwerdeführerin nicht eingegangen. Stattdessen hätten die Beschwerdeführer den KJPD konsultiert und in eigener Regie eine Privatschule aufgesucht, ohne vorgängig zu versuchen, mit der Schule nach anderen Lösungen zu suchen. Ihr Vorgehen erweise sich zum einen als eigenmächtig und verletze die Kooperationspflicht. Zum anderen vermöchten die Beschwerdeführer nicht darzutun, dass sie aufgrund einer anhaltenden pflichtwidrigen Untätigkeit der Schule X.__ keine andere Wahl als die Unterbringung in einer Privatschule gehabt hätten. Insbesondere hätten sie es als nicht notwendig gehalten, einer vom SPD bereits im Juni 2020 vorgeschlagenen umfangreichen schulpsychologischen Abklärung S.__s zuzustimmen; stattdessen hätten sie ihn sowohl vom SPD als auch von privaten Gutachtern testen lassen. Es sei bis anhin unterlassen worden, S.__ mit der Fragestellung der geeigneten Beschulung dem gemäss Art. 36 bis des Volksschulgesetzes (sGS 213.1; VSG) dafür zuständigen SPD vorzustellen. Es liege an der Schule X.__, unter Einbindung des SPD abzuklären, welche Beschulung unter welchen Bedingungen für S.__ die Richtige sein werde. Die Schule X.__ habe daher die Übernahme der Kosten für die Privatbeschulung von S.__ zu Recht abgelehnt (act. G 2 S. 18 f.).

E. 4.1

Streitig ist, ob bei S.__ im Zeitpunkt Schulwechsels (25. November 2021) oder zuvor von einer akuten Gefährdung des Kindeswohls aufgrund der schulischen Gegebenheiten (Mobbing; unzureichende Möglichkeit, auf die Besonderheiten von S.__s Lernverhalten im Rahmen der Regelbeschulung einzugehen) sowie von einer gleichzeitig grob pflichtwidrigen Untätigkeit des Beschwerdegegners und/oder (unabhängig vom Vorliegen einer Pflichtwidrigkeit) von einer Unzumutbarkeit des weiteren Verbleibs in der Schule auszugehen war, welche den durch die Beschwerdeführer veranlassten Schulwechsel als unabdingbar erscheinen lassen. Die Beschwerdeführer legen dar, S.__ könne aufgrund schwerwiegender individueller Probleme kein ausreichender Grundschulunterricht gewährt werden. Gemäss Bericht des KJPD vom 27. Mai 2021 (act. G 14/4a/6) könne der öffentliche Schulbesuch von S.__ nicht mehr als zumutbar erachtet werden. Beim KJPD handle es sich um eine offizielle Gutachterstelle. Auch gemäss Bericht Praxen Q.__ vom 27. Februar 2021 (act. G 14/4a/7) sei der Besuch der öffentlichen Schule für ihn nicht mehr zumutbar. Der KJPD Graubünden (act. G 14/4a/9) habe eine Reihe von Massnahmen vorgeschlagen, welche kaum an der öffentlichen Schule umgesetzt werden könnten. Die Beschwerdegegnerin habe nicht aufgezeigt, welche Möglichkeiten an der Volksschule bisher gefruchtet hätten und welche Massnahmen noch in Frage kommen würden. Aus dem Mail des SPD-Psychologen vom 1. Juli 2020 gehe nicht hervor, dass weitere Abklärungen seitens des SPD geplant gewesen seien. S.__ sei von den Mitschülern gehänselt und

gemobbt worden. Unter diesem sozialen Druck habe er suizidale Absichten geäußert und Aggressionen gezeigt. Der Schulsozialarbeiter habe S. __ lediglich zweimal gesehen. Es sei deshalb fragwürdig, ob er sich ein eingehendes Bild über das Wohlergehen von S. __ habe machen können. S. __ hätte das Atelier gerne weiter besucht. Es sei jedoch zu einem Vorfall gekommen, weshalb er dann das Atelier nicht mehr habe besuchen wollen. Ein Standortgespräch sei seitens der Schule einfach nicht durchgeführt worden. Die Probleme von S. __ an der öffentlichen Schule seien sehr vielschichtig (Verweis auf die ausführliche Beschreibung des bisherigen Ablaufs; act. G 14/9a/6 Beilage). S. __ habe sich seitens der Lehrer nicht wahr- und ernstgenommen gefühlt. Sein Potential habe er nicht zu entfalten vermocht. Aufgrund der Reizüberflutung gerate er in Stress. Unter anderem sei die Hochbegabung auch ein Grund für das Mobbing gewesen. Die Hochbegabung sei an der öffentlichen Schule ungenügend gefördert worden (act. G 14/4a/5). Die Beschwerdegegnerin sei nicht in der Lage gewesen, auf die Bedürfnisse und vielschichtigen Probleme von S. __ einzugehen. Sie habe nicht aufgezeigt, welche internen Möglichkeiten bestanden hätten, die Schulsituation zu verändern. Nebst dem Klassenwechsel, dem Besuch des Ateliers und der heilpädagogischen Förderung seien keine weiteren Möglichkeiten aufgezeigt worden. S. __ habe eine Psychotherapie und Ergotherapie besucht. Sämtliche Abklärungen seien von den Beschwerdeführern und nicht von der Beschwerdegegnerin initiiert worden. Unzutreffend sei, dass die Beschwerdeführer eine schulpsychologische Abklärung abgelehnt hätten. Die heilpädagogische Förderung sei eingestellt worden, weil die Heilpädagogin diese nicht mehr für notwendig erachtet habe. Einzig der Schul- und Klassenwechsel sei abgelehnt worden, weil sich dadurch nichts an der Mobbingssituation geändert hätte. Dies sei in Absprache mit den Therapeuten der Praxen Q. __ erfolgt. Sämtliche bisherigen Massnahmen hätten zu keinem Erfolg geführt. Es sei deshalb nicht ersichtlich, weshalb noch weiter hätte zugewartet werden sollen. Das Kindwohl sei offensichtlich gefährdet gewesen. Die Beschwerdegegnerin sei untätig geblieben. Sie sei schon seit mehreren Jahren nicht in der Lage gewesen, für S. __ eine zufriedenstellende Lösung anzubieten. Die Beschwerdeführer seien aufgrund des psychisch instabilen Zustandes von S. __ gezwungen gewesen, unverzüglich zu handeln. Sie hätten keine andere Wahl gehabt, als S. __ in einer Privatschule zu platzieren, die seinen Bedürfnissen gerecht werde. Der Leidensdruck sei einfach zu gross gewesen. Seit S. __ die Privatschule besuche, gehe es ihm auch wesentlich besser. Die Beschwerdeführer hätten in keiner Weise ihre Kooperationspflicht verletzt. Vielmehr seien sie seit dem Kindergarten in ständigem Dialog mit der Beschwerdegegnerin gestanden. Y. __ habe Kleinklassen, durch die eine komplette Individualisierung möglich sei. Er biete therapeutische Unterstützung und heilpädagogische Förderung direkt vor Ort. Die Finanzierung der Privatbeschulung sei aufgrund der schwerwiegenden Probleme und der Hochbegabung von S. __ angezeigt (act. G 10). - Mithin rügen die Beschwerdeführer unrichtige/unvollständige Sachverhaltsfeststellungen sowie Fehler bei der Beweiswürdigung im vorinstanzlichen Entscheid, auf die nachstehend einzugehen ist.

E. 4.2.1

Die Beschwerdeführer halten fest, dass ihnen die Mails des SPD-Psychologen vom 1. Juli und 27. November 2020 aufgrund der Verwendung einer falschen Mailadresse nicht zugegangen seien (act. G 10 S. 8) und dass bei rechtzeitiger Zustellung vieles hätte erspart werden können (act. G 18 S. 2). Eine Gehörsverletzung ergab sich hieraus insofern nicht, als im Rahmen des Kostenübernahmegesuchs vom 20. April 2021 Anspruch auf Akteneinsicht bestand. Inwiefern bei unverzüglicher Zustellung der Mails vieles hätte

erspart werden können, wird von den Beschwerdeführern nicht näher ausgeführt und ist auch nicht aus den Akten eruierbar. Zu ihrer Feststellung, aus dem Mail des SPD-Psychologen vom 1. Juli 2020 gehe die Planung weiterer Abklärungen seitens des SPD nicht hervor (act. G 10 S. 6), ist anzumerken, dass der SPD-Psychologe damals die eventuelle Wiederaufnahme des Förderunterrichts in Betracht zog und ihm explizit die Beobachtung der weiteren Entwicklung wichtig erschien. Im darauffolgenden Mail vom 27. November 2020 anerkannte er die Seriosität der erneuten - von seiner eigenen früheren Testung im Ergebnis abweichenden - IQ-Testung (act. G 14/4a/2) und stellte am 11. Januar 2021 den Antrag, S. __ ab Februar 2021 am (wöchentlichen) Ateliertag teilnehmen zu lassen, wobei er zur Begründung auf das Ergebnis der erneuten IQ-Testung (kognitive Hochbegabung) verwies (act. G 14/9a/3). Im KJP-Bericht vom 23. März 2021 wurden sodann umfassende medizinische Massnahmen (Neurofeedback-Training, Psychotherapie, Ergotherapie) vorgeschlagen (act. 14/4a/9). Zum Vorbringen der Beschwerdeführer, die vom KJP Graubünden (act. G 14/4a/9) empfohlenen Massnahmen könnten kaum an der öffentlichen Schule umgesetzt werden (act. G 10 S. 6), ist festzuhalten, dass es dabei vorab um medizinische Massnahmen geht, welche sich unabhängig von der Schulform - und damit auch im Rahmen einer öffentlichen Schule - durchführen lassen. Dies gilt auch für die im Bericht der Praxis für Kinder- und Jugendmedizin vom 15. Dezember 2020 vorgeschlagenen Massnahmen (act. G 14/4a/3). Die beantragte Einholung von Berichten betreffend die durchgeführte Psychotherapie und Ergotherapie (act. G 10 S. 8) vermöchte diesbezüglich aller Voraussicht nach nichts anderes zu belegen, weshalb darauf zu verzichten ist. Zur Feststellung von Praxen Q. __, wonach die Massnahmen sich wesentlich besser unter den Rahmenbedingungen des Y. __s (Privatschule) umsetzen lassen würden (act. G 14/4a/8 Beilage), ist anzumerken, dass wie dargelegt kein verfassungsrechtlicher Anspruch auf der jeweiligen Situation des Kindes optimal angepasste individuelle Betreuung im Rahmen der Beschulung besteht (vgl. vorstehende E. 2.1). Unüberlegte Äusserungen seitens der Lehrpersonen gegenüber S. __ ("... wenn du hochbegabt bist, dann ...", "Atelier wegnehmen"; act. G 14/4a/8 Beilage) lassen sich zwar im Nachhinein nicht ungeschehen machen; sie bewirken indes für sich allein noch keine Unzumutbarkeit des Verbleibs an der öffentlichen Schule.

E. 4.2.2

Im Schreiben vom 21. November 2020 hatte die Beschwerdeführerin der Klassenlehrerin unter anderem mitgeteilt, S. __ sei stolz, endlich ins Atelier gehen zu können. Ihm stehe die diagnostizierte Filterstörung und die Lese-Rechtschreibschwäche im Weg, so dass er nicht in allen Bereichen die gleich hohen Leistungen erbringen könne. Er habe zwar Einzelförderung erhalten, um das Lesetempo zu steigern und das Schriftbild zu verbessern, was aber nur durch ihr Drängen möglich geworden sei. Ihr Vertrauen in das (öffentliche) Schulsystem schwinde immer mehr. Sie fühle sich seitens der Schule allein gelassen (act. G 19). Gemäss Darlegungen der Beschwerdeführer spitzte sich die Situation für S. __ ab Dezember 2020 zu, was letztlich zur Herausnahme aus der Schule geführt habe. Am 15. März 2021 habe S. __ gedroht, sich zu erhängen. In dieser Situation hätten sie sofort handeln müssen. Die Schule (Beschwerdegegnerin) sei nicht in der Lage gewesen auf die Bedürfnisse von S. __ einzugehen (act. G 18). In diesem Zusammenhang ist aber nicht ohne weiteres erkennbar, inwiefern die von Dr. E. __ bescheinigte Ursache für einen Schuldispens ab 17. März 2021 (act. G 11/15) lediglich im Rahmen einer Privatbeschulung hätte angegangen werden können, wie die Beschwerdeführer geltend machen. Nach unbestritten gebliebener Feststellung der Beschwerdegegnerin im Zusammenhang mit der

am 16. März 2021 erfolgten krankheitsbedingten Abmeldung nahmen die Beschwerdeführer das diesbezügliche Gesprächsangebot der Schule nicht an (act. G 14/9a/1 S. 2 unten). In der Folge teilten sie anlässlich des Rundtischgesprächs vom 9. April 2021 ihren Entschluss betreffend Privatbeschulung von S. ___ mit (act. G 14/9a/5). Im Rahmen dieses Gesprächs hatte der Schulsozialarbeiter unter anderem dargelegt, dass bis anhin drei Gespräche mit S. ___ stattgefunden hätten. Die Probleme innerhalb des Klassengefüges hätten in den Gesprächen mit S. ___ keine grosse Rolle gespielt. In der Klasse habe es zwar ungünstige Konstellationen gegeben. Mitglieder seien indes immer in bewältigbarem Rahmen aneinandergeraten (kurze Zänkereien, Rangeleien). S. ___ habe sich von diesen Geschehnissen nicht tangiert gesehen. Er habe zwar irgendwie auch dabei sein wollen, sich jedoch auch genervt geäussert über dieses "kindliche Getue". Von (spezifisch gegen ihn gerichtetem) Mobbing könne aufgrund der ihm (dem Schulsozialarbeiter) vorliegenden Informationen nicht gesprochen werden. Der Wunsch vieler Eltern nach einer Spezialschule mit enger Betreuung sei verständlich; die Realität sehe jedoch in der Regel anders aus (act. G 14/9a/5 S. 2). Eine Mobbing-Situation wird auch in keinem der bei den Akten liegenden weiteren Berichte (vorstehende E. 3.1) explizit bestätigt bzw. näher umschrieben; dies insbesondere nicht in dem von den Beschwerdeführern in diesem Zusammenhang angeführten Bericht der Praxis für Kinder- und Jugendmedizin vom 15. Dezember 2020 (act. G 10 S. 7 f. m.H. auf act. G 14/4a/3). Eine konkrete Schilderung eines gegen S. ___ gerichteten Mobblings findet sich auch nicht in der Beschreibung der Y. ___-Beschulung (act. G 14/9a/6 Beilage I) oder der Darlegung des bisherigen Ablaufs durch die Beschwerdeführer (act. G 14/9a/6 Beilage II). Dort wird lediglich festgehalten, dass S. ___ sich "der Mobbing-Situation im Schularreal und auf dem Heimweg" über die externe Beschulung (im Y. ___) entziehen könne (act. G 14/9a/6 Beilage I S. 4 unten). Sodann wird bestätigt, dass S. ___ seit den Weihnachtsferien (2020) vermehrt geäussert habe, dass er sich in der Schule langweile, er sich an langsameren Klassenkameraden nerve und er sich in seinem eigenen Lernfortschritt behindert fühle (act. G 14/9a/6 Beilage II S. 5).

E. 4.2.3

Angesichts der geschilderten Gegebenheiten kann der Beschwerdegegnerin nicht zu Recht Untätigkeit mit Bezug auf S. ___s Situation (vgl. act. G 18 S. 2) vorgeworfen werden. Gemäss unbestritten gebliebener Feststellung im Protokoll zum Rundtischgespräch vom 9. April 2021 wurde S. ___ mit fördernden Massnahmen im Bereich der Legasthenie, dem Ateliertag (ab Februar 2021) und im Rahmen von Gesprächen mit dem Schulsozialarbeiter unterstützt. Auf ein Angebot für einen Klassen-, Lehrpersonen- und Schulhauswechsel (18. März 2021) und besondere Massnahmen an Prüfungen (Time-timer, Kopfhörer, Nischenplatz mit Stellwänden) gingen die Beschwerdeführer nicht ein (vgl. act. G 14/9a/5 S. 2 unten). Der Umstand, dass sich bei S. ___ nach Eintritt in die Privatschule eine ins Positive veränderte Entwicklung zeigte (act. G 14/9a/7), erlaubt für sich allein noch nicht den Schluss auf grob pflichtwidrige Fehlleistungen der öffentlichen Schule im Vorfeld des Schulwechsels oder auf eine Unzumutbarkeit des weiteren Verbleibs an der öffentlichen Schule. Wenn im Bericht des KJPD vom 27. Mai 2021 die schulische Situation von S. ___ als nicht mehr zumutbar erachtet wurde und eine Dispensation aus gesundheitlichen Gründen erfolgte (act. G 14/4a/6), so ist festzuhalten, dass der Bericht zwar die Notwendigkeit einer Anpassung der Schulsituation von S. ___ klar bestätigte, diese Feststellung jedoch nicht ausschliesslich auf den Rahmen einer Privatbeschulung bezog. Insbesondere wurde darin der Wechsel an eine Privatschule nicht als einzig mögliche und sofort durchzuführende Option bestätigt. Vielmehr vermerkte der Bericht als Schlussfolgerung explizit die

Notwendigkeit der Abklärung der geeigneten Beschulung (vgl. act. G 14/4a/6 S. 4). Die Notwendigkeit eines sofortigen und dringenden Wechsels an eine Privatschule lässt sich auch keinem der bei den Akten liegenden weiteren Berichte entnehmen. Eine Individualisierung der Beschulung, wie sie die Privatschule Y. __ nach Darlegungen der Beschwerdeführer zu leisten vermag (vgl. act. 14/9a/6 Beilage), kann und muss die öffentliche Schule im Rahmen ihres verfassungsrechtlichen Auftrags nicht anbieten (vgl. vorstehende E. 2.1). Indes können auch im Rahmen der öffentlichen Schule notwendige medizinische und pädagogische Massnahmen durchgeführt werden. Mit ihrem Vorgehen, S. __ von der Schule der Beschwerdegegnerin abzumelden und bei der Privatschule anzumelden (Eintritt am 25. Mai 2021), ohne den weiteren Verlauf abzuwarten und dadurch - gestützt auf den Bericht des KJPD vom 27. Mai 2021 - eine Abklärung der geeigneten Beschulung durch das SPD (vgl. Art. 36 bis Abs. 2 VSG) zu ermöglichen, beendeten die Beschwerdeführer den von ihnen und von Seiten der Schulbehörden eingeschlagenen Weg der Lösungsfindung von sich aus. Insgesamt lässt sich aus den geschilderten Umständen daher nicht ableiten, dass der weitere Schulbesuch für S. __ zum vornherein unzumutbar gewesen wäre und dass mildere Massnahmen als der Schulwechsel - d.h. insbesondere solche, die sich aufgrund der Abklärung durch das SPD unter Umständen ergeben hätten - keine Abhilfe hätten schaffen können. Ein eindeutiger Kausalzusammenhang von S. __s gesundheitlichen und schulischen Problemen einerseits und einer Mobbing-Situation anderseits erscheint nicht ausgewiesen, zumal wie dargelegt (vorstehende E. 4.2.2.) eine entscheidungsrelevante Mobbing-Situation nicht als dargetan gelten kann. Dem Beschwerdegegner bzw. den Schulbehörden standen aufgrund des sofortigen Schulwechsel-Entscheids der Beschwerdeführer keine Möglichkeit offen, die Situation im erwähnten Sinn (insbesondere mit Abklärung der geeigneten Beschulung) anzugehen. Art. 19 BV vermittelt in einem solchen Fall keinen Anspruch auf Übernahme der mit dem Besuch der auswärtigen Schule verbundenen Kosten (vgl. vorstehende E. 2.3 erster Absatz mit Hinweisen). Die Bestätigung der Ablehnung der Kostenübernahme für die Privatbeschulung lässt sich aufgrund der dargelegten Verhältnisse nicht beanstanden.

E. 5.1

Im Sinn der vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde abzuweisen. Dem Verfahrensausgang entsprechend sind die amtlichen Kosten von den Beschwerdeführern zu bezahlen (Art. 95 Abs. 1 VRP). Eine Entscheidegebühr von CHF 1'500 ist angemessen (Art. 7 Ziff. 222 der Gerichtskostenverordnung, sGS 941.12). Diese ist mit dem geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe zu verrechnen.

E. 5.2

Ausseramtliche Kosten sind nicht zuzusprechen (vgl. Art. 98 Abs. 1 und Art. 98 bis VRP). Der Vorinstanz steht kein Kostenersatz zu (vgl. VerwGE B 2017/59 vom 23. März 2018 E. 7 m.H.). Die Beschwerdegegnerin war im vorliegenden Verfahren weder berufsmässig vertreten noch belegt und begründet sie zu entschädigende Auslagen. Soweit ihr Rechtsbegehren - „unter Kostenfolge“ - einen Antrag auf ausseramtliche Entschädigung mitenthaltend sollte, kann ihr deshalb weder eine Partei- noch eine Umtriebsentschädigung zugesprochen werden (vgl. 98 ter VRP in Verbindung mit Art. 95 Abs. 3 des Schweizerischen Zivilprozessordnung, Zivilprozessordnung, SR 272; vgl. VerwGE B 2017/59 a.a.O. E. 7 m.H.). Damit kann auch offenbleiben, ob der Beschwerdegegnerin überhaupt ein Anspruch auf Entschädigung ausseramtlicher Kosten zustehen würde. Demnach erkennt das Verwaltungsgericht auf dem Zirkulationsweg zu Recht: Die

Beschwerde wird abgewiesen. Die Beschwerdeführer bezahlen amtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens von CHF 1500, unter Verrechnung mit dem von ihnen in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschuss. Ausseramtliche Kosten werden nicht entschädigt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.